

Bezirksregierung Detmold



25.4-36-00-4/20

1. Änderungsbeschluss

zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.10.2023, Az. w. o.,

für den Neubau

des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der

110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen,

der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Punkten

Hesseln (Halle/Westf.) und Königsholz (Borgholzhausen, Landesgrenze

NRW/Niedersachsen)

als

Teilabschnitt des EnLAG-Projektes Nr. 16,

der Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, Nennspannung 380 kV,

und

Ersatz für bestehende 110-kV-Hoch- und 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen

Vorhabenträgerin/innen:
Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Westnetz GmbH
Florianstr. 15-21
44139 Dortmund

A. Entscheidung / Feststellung der Planänderung

- I. In Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Detmold vom 06.10.2023 zur Errichtung und zum Betrieb des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung vom Punkt Hesseln in Halle/Westf. bis zum Punkt Königsholz in Borgholzhausen (Landesgrenze NRW/Niedersachsen), werden gem. §§ 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und 76 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) die darin planfestgestellten Unterlagen auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 15.02.2024 um folgende Unterlagen ergänzt:
 - a) Anlage 0.0 (Inhaltsverzeichnis des Änderungsantrags),
 - b) Anlage 1.1 (Erläuterungsbericht zu dem Änderungsantrag),
 - c) Anlage 3.3 (Prinzipzeichnungen der Fundamente, erweiterte und die Anlage 3.3 der planfestgestellten Unterlagen ersetzende Anlage),
 - d) Anlage 3.4 (Fundamenttabelle, teilweise überarbeitete und die Anlage 3.4 der planfestgestellten Unterlagen ersetzende Anlage),
 - e) Anlage 3.5.1, Blatt 18 (Lageplan Freileitung, Gemarkung Hesseln, Maßstab 1 : 2.000, überarbeitete und die Anlage 3.5.1 Blatt 18 des Deckblatts 1 der planfestgestellten Unterlagen ersetzende Anlage),
 - f) Anlage 3.5.2, Blätter 19 und 19a (Lagepläne Freileitung, Gemarkung Borgholzhausen, Maßstab 1 : 2.000, überarbeitete und die Anlage 3.5.2 Blätter 19 und 19a des Deckblatts 1 der planfestgestellten Unterlagen ersetzende Anlage),
 - g) Anlage 6.1.1 (Rechtserwerbsregister für die Höchstspannungsfreileitung in der Gemarkung Hesseln, S. 1 - 19, überarbeitete und die Anlage 6.1.1 der planfestgestellten Unterlagen ersetzende Anlage),
 - h) Anlage 6.1.2 (Rechtserwerbsregister für die Höchstspannungsfreileitung in der Gemarkung Borgholzhausen, S. 1 - 18, überarbeitete und die Anlage 6.1.2 des Deckblatts 1 der planfestgestellten Unterlagen ersetzende Anlage),
 - i) Anlage 11.2, S. 1 - 82 (Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP –, überarbeitete und die Anlage 11.2 der planfestgestellten Fassung des Deckblatts 3 ersetzende Anlage) und

- j) Anlage 11.2, Anhang 1, Blatt 00 mit Legende und Blätter 01 - 06 (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich, Maßstab 1 : 2.500, überarbeitete und das Blatt 00 mit der Legende sowie die Blätter 01 bis 06 des Anhangs 1 des am 06.10.2023 planfestgestellten LBP ersetzende Anlage).
- II. Die temporäre Inanspruchnahme einer Aufforstungsfläche der Wertstufe III im Bereich der neuen Zuwegung zum Maststandort 56 ist durch Rekultivierung und Aufforstung nach Bauende auszugleichen.
- III. Die gegen die Planänderungen erhobenen Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde zurück.
- IV. Die hiermit neu bzw. zusätzlich planfestgestellten Unterlagen ersetzen und erweitern die mit dem Beschluss vom 06.10.2023 festgestellten Unterlagen nur insoweit, als sie von ihnen abweichen. Im Übrigen bleiben alle Ausführungen, Regelungen, Nebenbestimmungen und Planunterlagen unverändert und gelten uneingeschränkt fort.

B. Begründung

I. Darstellung und inhaltliche Begründung der Planänderungen

Die Planänderungen erstrecken sich auf

- das Fundament des Mastes 56, das ein in den Planunterlagen bislang nicht enthaltenes und dargestelltes Mikrobohrpfahlfundament erhält,
- die Größe der Fundamente der Masten 58, 59 und 60 sowie
- eine geänderte Zufahrt zu dem Maststandort 56.

Wie die Ausführungsplanung für die Freileitungsmasten 56 sowie 58 bis 60 im Zusammenhang mit dazu durchgeführten Baugrunduntersuchungen ergeben hat, lässt sich das Fundament des Mastes 56 nicht wie zunächst geplant als Stufen- oder ggf. Plattenfundament realisieren. An deren Stelle soll deshalb ein sog. „Mikrobohrpfahlfundament“ treten. Das Fundament gründet mit ca. 10,5 m tiefer als die ursprüngliche Planung, kommt jedoch mit einem kleineren die Bohrpfähle nach oben abschließenden Betonriegel aus. Dessen Außenlänge minimiert sich von mindestens 16 m auf 13,50 m, womit sich die Unterflurversiegelung um rd. 74 m² reduziert.

Für die drei übrigen Mastfundamente haben Ausführungsplanung und Baugrunduntersuchungen etwas größere Betonriegel auf den Bohrpfählen ergeben. Deren Außenlängen vergrößern sich um ca. 1,35 m (Masten 58 und 60) bzw. um ca. 2 m (Mast 59). Die mit ihnen einhergehende Untergrundversiegelung erhöht sich insgesamt um rd. 139 m².

Die neue Zufahrt zum Maststandort 56 ist ebenfalls eine Folge der von der Vorhabengträgerin durchgeführten Untersuchungen (Baugrund und Vermessungen) zur Bauausführung. Die bislang eingeplante Zuwegung wird nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen aus bau- und sicherheitstechnischen Gründen als nicht realisierbar eingestuft. Grund ist das starke Gefälle der bislang vorgesehenen Zuwegung im Zusammenspiel mit einer unzureichenden Stabilität des Wegegrundes.

Der überarbeitete LBP greift diese Änderungen auf, ermittelt die zusätzlichen Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe und bilanziert einen Kompensationsmehrbedarf von 100 m², der aus der temporären Inanspruchnahme einer Aufforstungsfläche durch die neue Zufahrt resultiert. Zudem passt er die Vermeidungsmaßnahme V 7 an die geänderte Zufahrt an. Den Kompensationsmehrbedarf übernimmt der überarbeitete LPB in die Ausgleichsmaßnahme A 1 und stellt fest, dass der zusätzliche Eingriff mit der Rekultivierung nach Abschluss der Baumaßnahme ausgeglichen ist.

Zur weiteren Beschreibung und Begründung der Planänderungen wird auf die neu planfestgestellten Unterlagen Bezug genommen.

II. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Die Amprion GmbH hat als auch im Auftrag der Westnetz GmbH agierende Vorhabenträgerin mit dem am 06.10.2023 planfestgestellten Leitungsbau begonnen. Am 15.02.2024 hat sie für die genannten Anpassungen der Planung einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach den Regelungen der §§ 43d EnWG und 76 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW eingereicht. Jeweils mit Schreiben vom 05.03.2024 sind darüber

- der Kreis Gütersloh,
- die Städte Halle/Westf. und Borgholzhausen,
- die Landwirtschaftskammer NRW,
- die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
- der Kreisverband Gütersloh des NABU

sowie die Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücksflächen informiert worden. Sie konnten den Änderungsantrag vom 12.03.2024 an mit Hilfe des Passwortes, das Ihnen mit dem Anschreiben zur Verfügung gestellt wurde, auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einsehen und in Anwendung der 2-Wochen-Frist des § 73 Abs. 8 VwVfG NRW bis zum 25.03.2024 Einwendungen gegen die Änderungen erheben bzw. Stellungnahmen abgeben.

Einem Eigentümer und einer Eigentümerin, die nach eigenem Bekunden keine Möglichkeit hatten, auf elektronischem Wege auf die Unterlagen zuzugreifen, wurden die Unterlagen des Änderungsantrags nachträglich in Papierform zur Verfügung gestellt. Auch sie hatten zwei Wochen lang die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen.

Die Städte Halle/Westf. und Borgholzhausen sowie der NABU haben keine Stellungnahme abgegeben. Die übrigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben den Änderungen zugestimmt.

Eine gemeinsame Einwendung ist am 25.03.2024 von den Grundstückseigentümern erhoben worden, die sich im Planfeststellungsverfahren mit der gemeinsamen Einwendung 13 beteiligt hatten und die den Planfeststellungsbeschluss beim Bundesverwaltungsgericht angefochten haben. Vorgetragen wurde, die Notwendigkeit der Änderungen könne nicht nachvollzogen werden, weil die als Begründung benannten Untersuchungen (Baugrund / Vermessungen) in den Unterlagen nicht enthalten seien. Zudem seien die Lagepläne für einen technischen Laien nicht lesbar. Bedenken gegen die Änderungen selbst wurden nicht vorgetragen. In einem Nachtrag dazu dann als Alternative zur neuen Zuwegung zum Maststandort 56 noch vorgeschlagen, auf einen nicht näher erläuterten Wanderweg zurückzugreifen.

Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

III. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei der von der Vorhabenträgerin beantragten Planänderung handelt es sich eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gem. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW ohne die Durchführung eines neuen förmlichen Anhörungsverfahrens gem. § 73 Abs. 2 VwVfG NRW, d. h. ohne neue Öffentlichkeitsbeteiligung per Auslegung, entschieden werden konnte.

Die Frage, ob eine Planänderung wesentlich oder unwesentlich ist, ist von dem Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und den geänderten Teilen des Vorhabens abhängig. Die Änderung des bereits genehmigten

Plans ist unwesentlich, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile von der bisherigen Planung abweichen. In seinen Grundzügen dürfen weder das Plangefüge noch die damit verfolgte Zielsetzung verändert werden, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerwG dann der Fall, wenn ohne Veränderung von Umfang und Zweck des Vorhabens zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher und privater Belange auszuschließen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Das eigentliche Planvorhaben bleibt durch die nur eine Zufahrt und vier Mastfundamente betreffenden Änderung vollständig unberührt, so dass die Änderungen schon allein, vor allem aber in Relation zur Gesamtplanung als eindeutig nachrangig zu werten sind. Auch flächenmäßig wird nur ein sehr kleiner Teil des Vorhabens berührt.

Bei solchen unwesentlichen Änderungen kann die Planfeststellungsbehörde gem. § 76 Abs. 2 VwVfG NRW von einem neuen Planfeststellungsverfahren / einer neuen Öffentlichkeitsbeteiligung absehen. Davon wurde vorliegend Gebrauch gemacht. Betroffene Privatpersonen/Grundstückseigentümer sowie Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange wurden analog zu einem Deckblattverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW individuell angehört.

Weitere Verfahrensschritte und auch eine öffentliche Bekanntgabe dieses 1. Änderungsbeschlusses zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.10.2023 sind daher entbehrlich.

IV. Materiell-Rechtliche Bewertung

Die Planänderungen sind erforderlich, um die Planung auch tatsächlich realisieren zu können. Die entsprechenden Begründungen im Planänderungsantrag sind plausibel und nachvollziehbar. Denn ohne geeignete Zuwegung zu seinem Standort lässt sich kein Mast errichten. Zudem verpflichtet die Regelung des § 1 EnWG die Vorhabenträgerin u. a., eine möglichst sichere leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Dazu gehört gem. § 49 Abs. 1 EnWG auch die technische Sicherheit. Die Leitung ist deshalb gem. § 49 Abs. 2 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, damit die Masten über die erforderliche Standsicherheit verfügen. Diese ist insbesondere auch von der ordnungsgemäßen Gründung der Masten und damit von einer an die tatsächlichen örtlichen Bodenverhältnisse angepassten Ausgestaltung und Dimensionierung der Mastfundamente abhängig.

Ergeben die zur Bauausführung durchgeführten Baugrunduntersuchungen und Vermessungen, dass eine Zuwegung zu einem Maststandort wegen ihrer Steigung bzw. ihres Gefälles und ihres Untergrundes entgegen der bislang vorliegenden Datenlage nicht sicher mit den erforderlichen Baumaschinen und Baufahrzeugen nutzbar ist, ist gegen eine neue Zufahrt jedenfalls dann nichts einzuwenden, wenn diese nicht ihrerseits Konflikte auslöst, die ihr entgegenstehen könnten. Vergleichbares gilt für die Anpassung der Fundamente.

Belange, die den beantragten Änderungen entgegenstehen könnten, sind jedoch nicht ersichtlich. Sie sind auch in der Einwendung nicht vorgetragen worden, die sich nicht mit den Auswirkungen der Änderungen beschäftigt, sondern sich darauf beschränkt, die Antragsunterlagen als unvollständig bzw. bezüglich der Lagepläne als nicht verständlich zu kritisieren. Diese Einwendungen greifen nicht durch. Sie werden zurückgewiesen.

Die Unterlagen, die in einem Planfeststellungsverfahren auszulegen sind, können sich nach ständiger Rechtsprechung auf solche Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um „als Laie“ den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können. Dazu gehören Gutachten und vergleichbare Untersuchungen nur dann, wenn ohne deren Kenntnis der mit der Auslegung bezweckte Anstoß zur Erhebung von Einwendungen verfehlt würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, 9 A 8/10, Rn. 19, sowie Kapitel B Nr. 4.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.10.2023). Für Anhörungen in Deckblattverfahren nach den Regelungen des § 73 Abs. 8 VwVfG NRW oder auch für solche bei Anträgen auf Änderung eines bereits erlassenen Planfeststellungsbeschlusses vor der Fertigstellung des Vorhabens nach den Regelungen der §§ 43d EnWG und 76 VwVfG NRW gilt nichts Anderes. Die „Anstoßwirkung“ war aber ohne die von den Einwendern geforderten Unterlagen gewährleistet. Denn um die Auswirkungen der veränderten Fundamente oder der verlagerten Zuwegung zu erkennen, reichen die neuen Fundamentarten und Fundamentmaße, dokumentiert in den Fundamenttabellen und den Fundamentskizzen, sowie der Verlauf der neuen Zuwegung, dokumentiert in den Lageplänen, aus. Weiterer Unterlagen bedurfte es nicht. Denn es hätte an der Aussagekraft der Antragsunterlagen über etwaige Beeinträchtigungen Betroffener nichts geändert, wenn z. B. die Baugrunduntersuchungen wie gefordert Antragsbestandteil gewesen wären. Die Auswirkungen eines veränderten Fundamentes oder der neuen Zufahrt sind jedenfalls völlig unabhängig von ihrem Anlass. Unterlagen über die durchgeführten Baugrunduntersuchungen, die Vermessungen oder auch die Berechnungen zur Statik der Masten dem Antrag beizufügen, war daher nicht erforderlich.

Auch waren die Lagepläne entgegen der Einwendung ohne gesonderten technischen Sachverstand nachvollziehbar, lesbar und verständlich. So ist die neue Leitungsachse mit roter Linie dargestellt, der Schutzstreifen ist grau hinterlegt und die neuen Masten, Mast 56 inklusive, sind jeweils als rotes Quadrat mit nebenstehender Mastnummer in den Lageplänen enthalten. Die Zuwegungen, die zum Mast 56 eingeschlossen, sind türkisfarben – als breite Linie und auf Grundstücken, die von dinglichen Sicherungen für die Leitung erfasst werden, gepunktet – in den Lageplänen enthalten. Der alte Planungsstand und damit die alte, verworfene Zufahrt zum Mast 56 ist zum Vergleich ebenfalls verzeichnet. Sie ist braun – wiederum als Linie bzw. gepunktet – dargestellt. Die Bedeutung der jeweiligen Darstellungen ist dabei der Legende jedes Lageplans zu entnehmen. Die Behauptung, diese Darstellungen seien ohne geschulten technischen Sachverstand nicht nachvollziehbar, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Im Übrigen sind die Darstellungen in den Lageplänen mit denen aus dem Planfeststellungsverfahren identisch, in dem von keiner Seite vergleichbare Kritik vorgetragen wurde.

Ein Wanderweg, der alternativ als Zuwegung zum Mast 56 genutzt werden könnten, ist nicht ersichtlich. Bei dem im Nachgang zur Einwendung vorgeschlagenen und nicht näher beschriebenen Wanderweg dürfte es sich vielmehr gerade um den Weg handeln, der zunächst als Zuwegung vorgesehen war, der aber im nunmehr vorgelegten Änderungsantrag als nicht nutzbar verworfen wurde.

Konkrete von den Planänderungen betroffene Belange der Einwender wurden im Übrigen nicht vorgetragen. Auch sonst sind keine Belange erkennbar, die den Planänderungen entgegenstehen könnten.

Darauf, dass die Bewältigung des nur mit geringem Umfang verbundenen zusätzlichen Eingriffs im Sinne von § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die weder in der Einwendung noch von den Naturschutzbehörden oder vom NABU in Frage gestellt wurde (die Naturschutzbehörden haben den Planänderungen vielmehr zugestimmt), über den geänderten LBP gewährleistet wird, wird hingewiesen.

Nach allem werden die Planänderungen deshalb zugelassen. Zweifel an ihrer Notwendigkeit haben sich nicht ergeben. Sie sind daher im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten.

V. Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.000,- Euro (i.W.: Viertausend Euro) festgesetzt.

Dieser Betrag ist spätestens bis zum 15.05.2024 unter Angabe des Kassenzeichens „7331 1000 0107 5749 (Amprion)“ an die Landeskasse Düsseldorf (IBAN: DE 59 3005 0000 0001 6835 15) zu überweisen.

Nach dem Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 9.1.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW – AVwGebO NRW – in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 08.08.2023 unterliegen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Hochspannungsleitungen der Gebührenpflicht (vgl. auch Kapitel A Nr. 9 und Kapitel B Nr. 11 des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.10.2023).

Für Änderungen eines Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des Vorhabens gem. §§ 43d EnWG / 76 VwVfG NRW gibt die AVwGebO NRW in der Tarifstelle 9.1.7.1.7 eine Verwaltungsgebühr analog zu den Tarifstellen 9.1.7.1.1 bis 9.1.7.1.3 vor. Vorliegend relevant ist davon die Tarifstelle 9.1.7.1.3 für Entscheidungen über einen Fall unwesentlicher Bedeutung nach den Regelungen des § 43f EnWG. Denn zum einen hat kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren im Sinne der Tarifstellen 9.1.7.1.1 oder 9.1.7.1.2 stattgefunden und zum anderen ist der Verwaltungsaufwand, der vorliegend erforderlich war, auch dem eines Verfahrens nach § 43f EnWG vergleichbar.

Von daher ist nach der AVwGebO eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, für die ein Gebührenrahmen von 1.000,- Euro bis 10.000,- Euro vorgegeben wird.

Angesichts des Maßnahmenumfangs und des angefallenen Prüf- und Verwaltungsaufwands wird hier eine Gebühr in Höhe von 4.000,- Euro als angemessen erachtet und festgesetzt.

VI. Sofortige Vollziehung

Die auf § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG beruhende sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.10.2023 gilt auch für diesen 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss. Eine Anfechtungsklage gegen diesen 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat daher keine aufschiebende Wirkung.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung zu benennen.

Darauf, dass sich Beteiligte vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen, wird hingewiesen.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe dieser vorläufigen Zulassung beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schönfeld

Ausgefertigt:

Böhmer